

## Fragen und Antworten zur Umsetzung der Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI zum Ausgleich der SARS-CoV-2 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen

Erstellt vom GKV-Spitzenverband mit Hinweisen des Bundesministeriums für Gesundheit

Nr.	Frage	Antwort
1	Wer kann die SARS-CoV-2 bedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen geltend machen?	<p>Alle Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI haben, also Pflegedienste, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Langzeitpflege), Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI sowie stationäre Hospize, haben einen Anspruch auf Erstattung. (Einrichtungen der Kurzzeitpflege gelten als vollstationäre Einrichtungen)</p> <p>Pflegedienste, die nur einen Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V abgeschlossen haben, sind nicht von § 150 Abs. 2 SGB XI umfasst. Hospize, die bislang nur über einen Versorgungsvertrag nach § 39a Abs. 1 SGB V verfügen, wird empfohlen, eine Vertragsanpassung vorzunehmen.</p>
2	Welche Aufwendungen werden erstattet?	<p>Die im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.2020 infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) anfallenden außerordentlichen Mehraufwendungen für Sachmittel und Personal, die nicht anderweitig finanziert werden, werden erstattet. Dies gilt, soweit eine Beeinträchtigung der Leistungserbringung vorliegt.</p> <p>Hierbei gilt unverändert das für die Pflegeversicherung bestehende Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 29 SGB XI, d.h. es können nur Aufwendungen für Leistungen erstattet werden, die wirksam und wirtschaftlich sind und das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.</p> <p>Die Erstattung von Mehraufwendungen setzt grundsätzlich keine Darlegung der Einnahmeentwicklung voraus. Ausgenommen sind Mehreinnahmen durch Leistungsausweitungen, die mittels der beantragten Mehraufwendungen erzielt wurden.</p>
2a	Welche Personalmehraufwendungen können erstattet werden?	<p>Personalmehraufwendungen sind grundsätzlich nur erstattungsfähig, sofern diese aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie außerordentlich anfallen und damit eigene Personalausfälle kompensiert werden oder ein vorübergehend erhöhter Personalbedarf zur Erfüllung der bisherigen Leistungen gedeckt wird. Daher sind sie auch auf die Dauer des Ausfalls des Personals bzw. der pandemiebedingten Erforderlichkeit eines Personalmehreinsatzes beschränkt. Personalmehraufwendungen können nur für Personal geltend gemacht werden, das tatsächlich im Zeitraum 01.03.-30.09.2020 eingesetzt wurde.</p>

		<p>Zu den erstattungsfähigen Personalmehraufwendungen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Personalmehraufwendungen z. B. aufgrund von Mehrarbeit, Neueinstellung, Stellenaufstockung und Einsatz von Leiharbeitskräften und Honorarkräften</li><li>• Dies kann Pflege- und Betreuungskräfte sowie sonstiges Personal betreffen</li><li>• Eine erhöhte Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen.</li></ul> <p>Hinweis: Die oben aufgeführten Sachgründe, die größtenteils auch auf dem Deckblatt des Antragsformulars angegeben sind, sind nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Einmalige Sonderleistungen („Corona-Prämien“) sind nicht über das Verfahren nach § 150 Abs. 2 und 3 SGB XI erstattungsfähig.</p> <p>Die Personalaufwendungen einschließlich Rekrutierungskosten für regelhaft neu eingestellte Mitarbeiter oder bezogene Leiharbeitskräfte im Rahmen der üblichen Personalfluktuations stellen grundsätzlich keine pandemiebedingten außerordentlichen Mehraufwendungen dar und sind daher im Erstattungsverfahren nicht berücksichtigungsfähig.</p> <p>Sofern dabei Mehreinnahmen durch Leistungsausweitungen erzielt werden, sind diese mit den zur Erstattung beantragten Personalmehraufwendungen zu verrechnen.</p>
2b	Welche Sachmittelmehraufwendungen können erstattet werden?	<p>Zu den erstattungsfähigen Mehraufwendungen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• außerordentliche Sachmittelaufwendungen aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen, z.B. Schutzmasken / Schutzkleidung oder Desinfektionsmittel, aber auch deren Reinigung und Entsorgung</li><li>• Kosten für technische Ausstattungen wie Einrichtung von Schleusen innerhalb der bestehenden Einrichtung (temporäre Maßnahme).</li></ul> <p>Hinweis: Die oben aufgeführten Sachgründe, die größtenteils auch auf dem Deckblatt des Antragsformulars angegeben sind, sind nicht als abschließend zu verstehen.</p>

3	Welchen Mindereinnahmen werden erstattet?	<p>Die im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.2020 infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) anfallenden Mindereinnahmen, die nicht anderweitig finanziert werden, werden erstattet, soweit eine Beeinträchtigung der Leistungserbringung vorliegt.</p> <p>Bei den Mindereinnahmen können alle Leistungen nach dem SGB XI inklusive Ausbildungskosten, Unterkunft und Verpflegung, vollstationär auch einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), teilstationär auch Fahrtkosten, Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI sowie nach dem SGB V häusliche Krankenpflege nach § 37, aber auch § 39a Abs. 1 SGB V, soweit sie von den unter Nr. 1 genannten Einrichtungen erbracht werden, berücksichtigt werden. Die gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI sind nicht erstattungsfähig.</p> <p>Zu den erstattungsfähigen Mindereinnahmen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einnahmeausfälle bei ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten, sofern Einsätze nach dem SGB XI oder SGB V (z. B. häusliche Krankenpflege) nicht durchgeführt werden können<ul style="list-style-type: none"><li>○ z. B. bei an SARS-CoV-2-erkrankten pflegebedürftigen Personen,</li><li>○ aufgrund SARS-CoV-2-bedingter Nichtinanspruchnahme von Pflegeleistungen (Absage des Pflegebedürftigen aufgrund Angst vor Ansteckung)</li><li>○ aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall, der nicht kompensiert werden kann.</li></ul></li><li>• Einnahmeausfälle bei Pflegeheimen und Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegen aufgrund von SARS-CoV-2-bedingten Leistungseinschränkungen. Diese können vorliegen infolge von<ul style="list-style-type: none"><li>○ (Teil)Schließungen oder Aufnahmestopp zur Eindämmung der Infektionsgefahr (aufgrund behördlicher Anordnung oder einer infektionsschutzbedingten Maßnahme des Trägers wie bspw. dem Stopp von Neubelegungen/Neuaufnahmen)</li><li>○ SARS-CoV-2-bedingten Nichtinanspruchnahme der Bewohner (z.B. Nichteinzug aufgrund Angst vor Ansteckung) oder der Tages-/Nachtgäste</li><li>○ aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall, der nicht kompensiert werden kann.</li></ul></li></ul> <p>Hinweis: Die oben aufgeführten Sachgründe, die größtenteils auch auf dem Deckblatt des Antragsformulars angegeben sind, sind nicht als abschließend zu verstehen.</p>
---	---	---

4	Kann eine Pflegeeinrichtung die IT-Kosten für eingerichtete Homeoffice-Arbeitsplätze (z.B. Tablets, Notebooks, Monitore) bzw. die Kosten für Tablets für die BewohnerInnen (Möglichkeit, mit den Angehörigen in Kontakt zu treten) erstattet bekommen?	Nein. Die IT-Ausstattung von Homeoffice-Arbeitsplätzen zählt nicht zu den erstattungsfähigen Mehraufwänden. Für die Finanzierung derartiger Ausstattung besteht aber die Möglichkeit zur Förderung der Digitalisierung nach § 8 Abs. 8 SGB XI, wenn die hierfür geltenden Voraussetzungen erfüllt werden. Auch die Kosten für die Anschaffung von Tablets für die BewohnerInnen können nicht über § 150 Abs. 2 und 3 SGB XI geltend gemacht werden. Als temporäre Maßnahme sind Gebühren/Entgelte für die Nutzung von Tablets oder Smartphones zur Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen BewohnerInnen und Angehörigen erstattungsfähig.
5	Sind die Kosten für spezielle Fortbildungsangebote zur Corona-Situation (z.B. Bücher, Webinare, entgeltliche Nutzung von Datenbanken) erstattungsfähig?	Nein. Fortbildungskosten sind themenunabhängig bereits in den Pflegesätzen bzw. Pflegevergütungen der Einrichtungen berücksichtigt.
6	Kann die Ausbildungsumlage und der Ausbildungszuschlag bei der Geltendmachung von Mindereinnahmen berücksichtigt werden?	<p>Die den Pflegebedürftigen ggf. nach landesrechtlichen Regelungen in Rechnung gestellte Altenpflegeausbildungsumlage sowie der Ausbildungszuschlag für die generalistische Pflegeausbildung (Pflegeberufegesetz) sind Bestandteil der Forderungen bzw. Einnahmen und können somit geltend gemacht werden</p> <p>Die entsprechenden Erstattungen bei den Ausbildungszuschlägen nach dem Pflegeberufe-Gesetz sind aber im Rahmen der Spitzabrechnung nach § 17 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PfiAFinV) gegenüber der zuständigen Stelle anzugeben, da sonst eine Doppelfinanzierung erfolgen würde.</p>
7	Wie werden vereinbarte Entgeltsteigerungen und Ausbildungsumlagen, die erst nach Januar 2020 (Referenzmonat) gelten, beim Ausgleich der Mindereinnahmen berücksichtigt?	<p>Grundsätzlich kann eine Erhöhung der Pflegesätze/Vergütungen (oder Berechnung der Ausbildungsumlage) frühestens für den Monat berücksichtigt werden, ab dem die Vereinbarung der Erhöhung (oder Ausbildungsumlage) gilt. Bsp: Eine Erhöhung gilt ab April 2020, dann können ab April 2020 der Geltendmachung der Mindereinnahmen die erhöhten Pflegesätze/Vergütungen zugrunde gelegt werden. Dies erfolgt zum einen bei der Angabe der tatsächlichen Einnahmen im April 2020 und zum anderen werden dem Referenzmonat Januar 2020 rechnerisch ebenfalls die erhöhten Pflegesätze/Pflegevergütungen zugrunde gelegt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme/Belegung.</p> <p>Hinweis: Im Formularfeld „Anderweitige Einnahmen“ dürfen keine Negativbeträge (Beträge mit negativem Vorzeichen) eingetragen werden, um den Erstattungsbetrag aufgrund von Entgeltsteigerungen zu erhöhen.</p>

8	Wie wird mit der Abwesenheitsvergütung beim Ausgleich der Mindereinnahmen verfahren?	Sofern im Referenzmonat Abwesenheitstage abgerechnet wurden, zählen die in Rechnung gestellten Abwesenheitsvergütungen zu den Forderungen. Ebenso zählen ggf. abgerechnete Abwesenheitsvergütungen zu den tatsächlichen Einnahmen der Einrichtung in dem Monat, in dem Mindereinnahmen geltend gemacht werden. Insofern erfolgt kein gesonderter Umgang mit Abwesenheitsvergütungen.
9	Werden Vergütungszuschläge nach § 43b SGB XI in das Verfahren einbezogen?	Ja. Vergütungszuschläge nach § 43b SGB XI werden im Rahmen der Geltendmachung von Mindereinnahmen als Forderungen gegenüber den Pflegekassen sowohl im Referenzmonat als auch im Monat, für den Mindereinnahmen geltend gemacht werden, berücksichtigt.
10	Wie wird verfahren, wenn von der Einrichtung der Referenzmonat Januar 2020 nicht als repräsentativ angesehen wird?	In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Schließzeiten einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung oder eines stationären (Kinder)Hospizes im Januar 2020) kann die Einrichtung den Februar 2020 als Referenzmonat wählen. In diesem Fall sind die Gründe der Abweichung bei der Wahl des Referenzmonats bei der Antragstellung gesondert anzugeben.
11	Wie wird mit Einrichtungen umgegangen, die erst im Februar 2020 oder später neu zugelassen wurden?	<p>Bei Neuzulassung von stationären Pflegeeinrichtungen erfolgt ein gestuftes Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im 1. Monat der Geltendmachung wird als Referenz 80 % des den vereinbarten Pflegesätzen zugrunde gelegten Auslastungsgrades angesetzt sowie die den vereinbarten Pflegesätzen zugrunde gelegte Bewohnerstruktur (Pflegegradverteilung)</li> <li>• Im 2. Monat der Geltendmachung: 90 % des Auslastungsgrads</li> <li>• Ab dem 3. Monat: Der den vereinbarten Pflegesätzen zugrunde gelegte Auslastungsgrad.</li> </ul> <p>Das Vorgehen setzt voraus, dass die Personalausstattung entsprechend dem jeweiligen Auslastungsgrad vorgehalten wird. Bei ggf. geringerer Personalausstattung sind entsprechende Abschläge bei den Auslastungsgraden vorzunehmen.</p> <p>Bei Neuzulassung von ambulanten Pflegediensten gilt als eine Referenz der mit den Pflegebedürftigen im jeweiligen Monat vereinbarte Leistungsumfang. Daneben können gesonderte Regelungen getroffen werden.</p>

12	Welche Faktoren verringern den Erstattungsanspruch von Mindereinnahmen?	<p>Sofern anderweitig ein Ausgleich für Mindereinnahmen bezogen wurde, dürfen diese nicht geltend gemacht werden, da dies zu einer Doppelfinanzierung führen würde. Anderweitige Finanzierungsmittel müssen als Einnahmen angezeigt werden. Diese liegen vor bei z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einer Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, soweit dies ausnahmsweise für nicht anders einsetzbares Personal in Anspruch genommen werden muss (vorrangig ist stets der Einsatz in anderen Versorgungsbereichen oder Einrichtungen zu prüfen),</li><li>• Entschädigungen über das Infektionsschutzgesetz</li><li>• Unterstützungsleistungen von z. B. Bundesländern oder Kommunen</li><li>• Versicherungsleistungen/Entschädigungen aufgrund bestehender Versicherungen (z. B. Betriebsschließungs-, Betriebsunterbrechungs-, Betriebsausfallversicherung)</li><li>• Einnahmen aus einer Überlassung des eigenen Personals an eine andere Pflegeeinrichtung (Arbeitnehmerüberlassung)</li><li>• Kredite sind nicht von „anderweitigen Finanzierungsmitteln“ umfasst.</li></ul> <p>Sofern Einrichtungen aufgrund ihrer (Teil)Schließung weniger Aufwendungen haben (z. B. Wegfall von Fremddienstleistungen), vermindert sich der Anspruch auf Ausgleich von Mindereinnahmen entsprechend. Die „eingesparten“ Aufwendungen sind rechnerisch von den Forderungen im Referenzmonat abzuziehen. Bsp.: Aufgrund der Schließung einer Tagespflegeeinrichtung berechnet der beauftragte Fremddienstleister keine Fahrkosten gegenüber der Pflegeeinrichtung. Diese gibt bei der Geltendmachung ihrer Mindereinnahmen entsprechend im Referenzmonat keine Entgelte für Fahrkosten als Forderungen an. Andernfalls läge eine Überzahlung von Erstattungsbeträgen vor, die eine Rückzahlungsverpflichtung der Pflegeeinrichtung auslöst.</p> <p>Entgangene Entgelte für die gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI dürfen nicht als Mindereinnahmen geltend gemacht werden.</p>
----	---	--

13	<p>Wie ist mit dem Personal zu verfahren, wenn es zu starken Leistungseinschränkungen kommt, z.B. aufgrund von (Teil-)Schließung der Einrichtung?</p>	<p>Im Falle einer SARS-CoV-2-bedingten Nichtauslastung des Pflegepersonals soll vorrangig der Einsatz in einem anderen pflegerischen Bereich erfolgen. Entweder in anderen Versorgungsbereichen desselben Trägers oder durch trägerübergreifende Arbeitnehmerüberlassung. Das nicht ausgelastete Personal von Tagespflegeeinrichtungen kann auch zur Versorgung der Tagespflegegäste in deren Häuslichkeit eingesetzt werden.</p> <p>Kurzarbeitergeld ist - bei gegebenen Voraussetzungen - zu beantragen, wenn feststeht, dass ein anderweitiger Einsatz nicht möglich ist.</p>
14	<p>Haben Kurzarbeitergeld, Entschädigung über Infektionsschutzgesetz; AN-Überlassung, Soforthilfeprogramm zur Existenzsicherung, etc. Vorrang vor der Erstattung nach § 150 Abs. 2 SGB XI?</p>	<p>Ja. Sofern der Pflegeeinrichtungsträger jedoch diese anderweitigen Finanzierungsmittel/Unterstützungsleistungen noch nicht erhalten hat, kann er seine Mindereinnahmen zunächst über § 150 Abs. 2 SGB XI in voller Höhe geltend machen. Er erklärt mit der Geltendmachung, dass er alle möglichen Unterstützungs-/Entschädigungsleistungen ausschöpfen wird und eine entsprechende Rückzahlung von dementsprechend zu viel erhaltenen Erstattungsbeträgen in einem nachgelagerten Verfahren gemäß Ziffer 5 der Kostenerstattungs-Festlegungen erfolgt. Der Pflegeeinrichtungsträger verpflichtet sich, den Erhalt von anderweitigen Finanzierungsmitteln umgehend anzuzeigen. Eine Doppelfinanzierung muss ausgeschlossen sein.</p>
15	<p>Wenn die Pflegeeinrichtung eine finanzielle Unterstützung (z. B. Kurzarbeitergeld, Erstattungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Unterstützungsleistungen der Bundesländer oder Kommunen) erhalten hat und dies der Pflegekasse meldet, soll auf dieser Grundlage bereits eine Rückforderung von zu viel gezahlten Beträgen erfolgen? Oder soll das spätere gesamte Nachweisverfahren abgewartet werden?</p>	<p>In der Regel sind bei Feststellung einer Überzahlung die zu viel gezahlten Erstattungsbeträge seitens der Pflegekasse umgehend zurückzufordern. Zur Verwaltungsvereinfachung kann eine Rückforderung im Zusammenhang mit dem nachgelagerten Nachweisverfahren erfolgen.</p>

<p>16</p>	<p>Kann über § 150 Abs. 2 SGB XI die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 100% refinanziert werden?</p>	<p>Grundsätzlich gilt, dass Kurzarbeit erst dann anzuordnen ist, wenn feststeht, dass ein anderweitiger Einsatz des Personals nicht möglich ist. Sofern der Einrichtungsträger seine Mindereinnahmen über § 150 Abs. 2 und 3 SGB XI geltend macht, wird vorausgesetzt, dass der Träger mindestens die gleichen Personalkosten wie im Referenzmonat Januar 2020 hat. Der Träger ist also bei Geltendmachung seiner Mindereinnahmen verpflichtet, das Kurzarbeitergeld auf 100% aufzustocken, also die Arbeitsentgelte wie bislang in voller Höhe seinen Mitarbeitenden weiterzuzahlen. Die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes wird im Rahmen der Geltendmachung der Mindereinnahmen unter vorrangiger Berücksichtigung anderweitiger Zuschüsse refinanziert. Sofern der Träger seinen Mitarbeitenden ein geringeres Arbeitsentgelt als im Referenzmonat Januar 2020 zahlt und er dennoch seine Mindereinnahmen geltend macht, liegt eine Überzahlung an Erstattungsbeträgen vor, die eine Rückzahlungsverpflichtung des Trägers auslöst.</p> <p>Die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes kann nicht als Personalmehraufwendung geltend gemacht werden, da dem Beschäftigten sein übliches Arbeitsentgelt gezahlt wird und somit keine Mehrkosten für den Arbeitgeber bestehen.</p>
<p>17</p>	<p>Wie ist zu verfahren, wenn das Personal im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung bei einem anderen Träger eingesetzt wird?</p>	<p>Es bestehen folgende Möglichkeiten, beide auf Grundlage einer „Kooperationsvereinbarung“ zwischen der Einrichtung, die ihr Personal verleiht (Verleiher) und der Einrichtung, die das Personal entleiht (Entleiher):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verleiher überlässt zu einem vereinbarten Stundensatz sein Personal dem Entleiher. Der Entleiher kann die ihm entstandenen Personalmehraufwendungen über § 150 Abs. 2 geltend machen, sofern er das Personal SARS-CoV-2-bedingt entleiht und dadurch keine Mehreinnahmen erzielt. Der Verleiher muss die ihm entstandenen Einnahmen bei der Geltendmachung seiner Mindereinnahmen über § 150 Abs. 2 SGB XI „gegenrechnen“, wodurch sich seine Mindereinnahmen verringern.</li> <li>2. Der Verleiher überlässt sein Personal kostenfrei dem Entleiher. Der Verleiher kann seine Mindereinnahmen, inklusive der gesamten Personalkosten (sofern keine anderweitigen Unterstützungsleistungen greifen), nach § 150 Abs. 2 SGB XI geltend machen. Der Entleiher darf weder mit dem entliehenen Personal Mehreinnahmen durch Leistungsausweitung erzielen noch darf er Personalmehraufwendungen infolge der Arbeitnehmerüberlassung geltend machen. Eine Doppelfinanzierung muss ausgeschlossen sein.</li> </ol> <p>Eine entgeltliche Personalgestellung kann auch gegenüber nicht nach dem SGB XI zugelassenen Leistungserbringern erfolgen. Eine unentgeltliche Personalgestellung hat hingegen ausschließlich gegenüber ebenfalls zur Teilnahme am Erstattungsverfahren nach § 150 Abs. 2 SGB XI berechtigten Einrichtungen zu erfolgen (= nach dem SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen).</p>



18	Ist das Antragsformular der GKV-Festlegungen für Anträge auf Kostenerstattung verpflichtend zu verwenden?	<p>Ja. Die Geltendmachung soll über das bereitgestellte Antragsformular in elektronischer Form per E-Mail eingereicht werden. Das Antragsformular sowie eine nach Bundesländern sortierte Liste mit den zuständigen Pflegekassen (einschließlich E-Mail-Adressen) stehen auf der Seite des GKV-Spitzenverbandes zum Download bereit unter: <a href="https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp">https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp</a></p> <p>Formlose, unplausible oder unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.</p>
19	In welchem Format soll der Antrag digital eingereicht werden (Excel, PDF, Scan)?	<p>Hier gibt es keine Vorgaben. Empfohlen wird die Übersendung als Excel-Datei; in diesem Fall kann die Originalunterschrift des Pflegeeinrichtungsträgers durch eine Nachbildung seiner Unterschrift (Faksimile) ersetzt werden.</p>
20	Kann ein Einrichtungsträger für mehrere seiner Einrichtungen in einem Antrag die Kostenerstattung beantragen?	<p>Nein. Pro wirtschaftlich eigenständigem Unternehmen, das über einen eigenen Versorgungsvertrag verfügt, ist je ein Antrag zu stellen. Beispiel: Auch wenn vollstationäre Pflegeeinrichtung und ambulanter Pflegedienst über ein gemeinsames IK abrechnen und/oder räumlich verbunden sind, sind trotzdem zwei Anträge zu stellen.</p>
21	Kann ein Träger oder ein Trägerverband für zentral beschaffte Schutzmaterialien, die an verschiedene Einrichtungen verteilt werden, für den Gesamtbetrag eine Erstattung beantragen? Oder muss dies pro Einrichtung erfolgen?	<p>Die Erstattung von zentral beschafften Schutzmaterialien ist möglich. Das Verfahren setzt die vorherige Absprache mit einer Pflegekasse voraus.</p> <p>Die nach § 150 Abs. 2 SGB XI anspruchsberechtigten Leistungsbringer (also die einzelnen Einrichtungen) müssen hierbei ihren Erstattungsanspruch an den jeweiligen Träger bzw. Trägerverband abtreten. Das kann pauschal erfolgen, muss aber nachweisbar sein. Der jeweilige Träger/ Trägerverband beantragt die Kostenerstattung bei der zuständigen Kasse und übersendet eine Rechnung mit einer Liste der den betroffenen Einrichtungen jeweils zur Verfügung gestellten Schutzmaterialien.</p> <p>Zusätzlich hat der Träger/ Trägerverband Folgendes zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusage, dass der Rechnungsbetrag bzw. Teilbeträge nicht Dritten in Rechnung gestellt werden</li> <li>• Zusage, dass die Materialien in Eigenregie an die betreffenden Einrichtungen weitergeleitet werden</li> <li>• Zusicherung, dass die Weitergabe der Materialien nur an nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen (einschl. der zugelassenen Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI) erfolgt</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufteilung des Liefervolumens in Euro nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen</li> <li>• Bestätigung, dass es sich ausschließlich um erhöhte Sachmittelaufwendungen infolge der Corona-Pandemie handelt</li> <li>• Einverständnis zu evtl. nachgelagerten Prüf- und Nachweisverfahren.</li> </ul>
22	Kann eine Kostenerstattung nur bei Einrichtungen erfolgen, die eine Meldung von Beeinträchtigungen der Versorgungssicherheit nach § 150 Abs. 1 SGB XI vorgenommen haben?	Nein. Die Kostenerstattung erfolgt unabhängig von der Meldung nach § 150 Abs. 1 SGB XI. Entscheidend für die Kostenerstattung ist der Antrag auf Kostenerstattung gemäß den Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-SV.
23	Wie können Nachforderungen geltend gemacht werden?	Auch bei Nachforderungen ist das veröffentlichte Antragsformular zu verwenden. Die Nachforderung ist im Tabellenblatt des jeweiligen Monats, auf den sich die Nachforderung bezieht, einzutragen. Bsp: Im September 2020 macht die Einrichtung Mehrkosten für August 2020 und Nachforderungen für März 2020 geltend. Hierzu kann ein Antrag verwendet werden, mit entsprechenden Angaben in den Tabellenblättern März und August. Zur Vereinfachung für die zuständige Pflegekasse sollte die Pflegeeinrichtung in einer begleitenden E-Mail darauf hinweisen, dass die geltend gemachten Forderungen im März einen Nachtrag darstellen.
24	Müssen Nachweise zu den Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen mit der Antragstellung eingereicht werden?	Nein. Die Zahlung zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen erfolgt aufgrund der Angaben der Pflegeeinrichtung zunächst vorläufig. Die endgültige Festlegung des Erstattungsbetrages erfolgt in einem nachgelagerten Nachweisverfahren nach den Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes vom 27.03.2020. Sollte sich eine Überzahlung ergeben, erfolgt in dem nachgelagerten Nachweisverfahren eine (teilweise) Rückforderung. Ggf. kann es auch zu Nachzahlungen durch die Pflegekasse kommen.